

Anlage 1

Gebührentarif

zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EURO	Mindest- gebühr je Erlaubnis in EURO
1	Gewerbe, insbesondere Handel		
1.1	Tische, Sitzgelegenheiten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör, das gewerbl. Zwecken (Gaststättenbetrieb, Boulevardversorgung u. ä.) dient, je angefangenem m ² beanspruchte Fläche monatl. bei ganzjähriger Inanspruchnahme 50 % der monatlichen Gebühren	1,00 - 2,00	10,00
1.2	Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, Automaten, Vitrinen, Schaukästen u. ä., die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen oder freistehend sind, je angefangenem m ² beanspruchte Straßenfläche jährlich	20,50 - 31,00	
1.3	Warenständer und -auslagen für die Dauer der Ladenöffnungszeiten, soweit sie weiter als 0,30 m in die Straßenfläche reichen, je angefangenem m ² beanspruchte Straßenfläche jährlich	5,00 - 8,00	10,00
1.4	ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.		
1.4.1	bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren, Zeitungen, Obst/Gemüse, Blumen, Süßwaren, alkoholfreien Getränken und/oder Backwaren, je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich	9,00 - 13,00	
1.4.2	bei Vertrieb anderer als unter 1.4.1 genannter Waren oder sonstigen Leistungen, je angefangenem m ² beanspruchte Straßenfläche monatlich	14,00 - 18,00	

Anlage 1

Gebührentarif zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindefußwegen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EURO	Mindest- gebühr je Erlaubnis in EURO
1.5	ambulanter Straßenhandel aus fahrbaren Behältern und aus Fahrzeugen, pro Fahrzeug jeweils monatlich bei kürzerer Dauer täglich	15,00 2,50	
1.6	Verkaufsstellen aus besonderem Anlass zum Verkauf von Weihnachtsbäumen, Grabschmuck und Schmuckkreisig, je Verkaufsstelle pro Woche	26,00	
1.7	Verkaufswagen und sonst. Verkaufsstände, die anlässlich von Straßenveranstaltungen, Umzügen u. ä. vorübergehend aufgestellt werden, pro Stand bis 10 m ² täglich, pro Stand über 10 m ² täglich	5,00 10,00	
2.	Werbung u. ä.		
2.1	Werbeanlagen / -aufsteller,		
2.1.1	die vorübergehend im Straßenraum stehen/hängen (Plakatwerbung) mit einer werbewirksamen Fläche unter 0,5 m ² - in der ersten und zweiten Woche je Stück und Tag - ab der dritten Woche je Stück und Tag	0,50 1,00	15,00
2.1.2	über 0,5 m ² - in der ersten und zweiten Woche je Stück und Tag - ab der dritten Woche je Stück und Tag	0,70 1,40	15,00
2.1.3	Klapp-Werbe-Aufsteller u. ä. - 1. Aufsteller/Jahr - 2. Aufsteller/Jahr - ab 3. Aufsteller/Jahr	0,00 10,00 20,00	

Anlage 1

Gebührentarif zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EURO	Mindest- gebühr je Erlaubnis in EURO
2.2	Fahrradständer im Jahr	15,00 - 20,00	
2.3	Zirkusgastspiele, Varietés, Hochseilschauen, Fahrgeschäfte u. ä. täglich	31,00 - 51,00	
2.4	Tribünen und Bühnenanlagen, je angefangenen m ² beanspruchte Straßenfläche täglich	1,00 - 1,50	26,00
2.5	Gewerbliche Informationsveranstaltungen und Sonderschauen täglich	51,00 - 77,00	
2.6	Infomobil/Meinungsumfragen täglich	5,00	
2.7	Reklamefahrten jährlich pro m ² je weiteren m ²	1,50 - 2,00 0,25 - 0,30	10,00
3	Baustellen u. ä.		
3.1	Baustellen und Baustelleneinrichtungen (Bauzäune einschl. der umzäunten Straßenflächen mit Baugerüsten, Flächen zum Abstellen von Technik, Silo, Fahrzeugen, Bau- u. Arbeitswagen, Montagewagen, Ablagerung von Baustoffen und Erdstoffen) je angefangenem m ² beanspruchte Straßenfläche wöchentlich - nach Ablauf von sechs Monaten - nach Ablauf von zwölf Monaten	0,50 - 0,80 1,00 - 1,50 2,00 - 3,00	10,00 10,00 10,00

Anlage 1

Gebührentarif zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EURO	Mindest- gebühr je Erlaubnis in EURO
3.2	Gerüste, je angefangenem m ² beanspruchte Aufstandsfläche, wöchentlich	0,50 - 0,80	10,00
	- nach Ablauf von sechs Monaten	1,00 - 1,50	10,00
	- nach Ablauf von zwölf Monaten	2,00 - 3,00	10,00
	Bei der Herstellung von Gerüs- ten mit Fußgängertunnel min- dert sich die Gebühr jeweils um 50 %		
3.3	Überspannungen, Überleitungen, Überbrückungen (inkl. Vertei- ler) u. a.		
	- zu Baustellen monatlich	5,00 - 10,00	10,00
	- Kabelleitungen je lfd. m/a	0,15	
	- Rohrleitungen je lfd. m/a	0,15	
	- Überbrückungen m ² /a	0,15	
3.4	Container (Schüttmulden, Roll- container)		
3.4.1	bis 1,5 m ³ je Container bis zwei Tage, je weiterer Tag	2,50 2,50	
3.4.2	bis 6,0 m ³ je Container bis zwei Tage, je weiterer Tag	5,00 5,00	
3.4.3	über 6,0 m ³ je Container bis zwei Tage, je weiterer Tag	7,50 7,50	

Anlage 1

Gebührentarif zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EURO	Mindest- gebühr je Erlaubnis in EURO
--	------------------------------	---	---

4	sonstige Nutzungen		
4.1	Fahrzeuge und Anhänger, die nicht als parkende Fahrzeuge nach der StVO abgestellt werden, insbesondere solche, die zulassungspflichtig aber nicht zugelassen oder praktisch nicht als Verkehrsmittel genutzt werden (da nicht betriebsbereit oder nur zu Werbezwecken benutzt) pro Fahrzeug/Anhänger täglich	2,50	25,00
4.2	langfristige Aufstellung von Versorgungsanlagen (Post-/Werbeverteilerschranke, Ablagekästen oder andere Behälter) je Anlage jährlich	10,00	25,00
4.4	Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen		
4.5	Erhöhte Gebühr für nicht erlaubte, aber durchgeführte Sondernutzungen	orientiert sich an der im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebührenhöchstsätzen	
5	Verwaltungskosten	pro Vorgang 5,00 bis 2.550,00	

Anlage 1

Gebührentarif zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindefahrstraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)